

## STELLUNGNAHME

### Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Hausbesuchen bei Gastfamilien, die ein minderjähriges Kind und dessen Sorgerechtsbevollmächtigte aus der Ukraine aufgenommen haben

*Innerhalb des Jugendamts regen Fachkräfte anderer Sachgebiete des Jugendamts im Allgemeinen Sozialen Dienst an, Hausbesuche bei (deutschen) Familien zu machen, die ukrainische Kinder und Jugendliche mit Begleitpersonen – teils Verwandte – aufgenommen haben. Die Begleitpersonen haben eine wirksame Sorgerechtsvollmacht und die Erforderlichkeit einer Inobhutnahme wurde bereits ausgeschlossen. Bei den Hausbesuchen soll dennoch die häusliche Situation (zB eigenes Bett, Vorhandensein von Nahrungsmitteln) anhand einer Checkliste überprüft werden. Beispielhaft wird der Fall einer Familie benannt, in welcher eine ukrainische Großmutter – ausgestattet mit einer Sorgerechtsvollmacht – mit ihrem Enkel untergebracht ist und deren Unterbringung durch die Mutter begleitet wurde, welche aber aufgrund ihres systemrelevanten Berufs in die Ukraine zurückkehren musste. In diesem Fall wurde im Rahmen eines mit der ukrainischen Familie im Amt geführten Gesprächs festgestellt, dass weder eine Inobhutnahme noch eine Hilfestellung erforderlich ist.*

*Es stellt sich daher die Frage, ob ein solcher Hausbesuch erforderlich und rechtmäßig wäre.*

\*

#### **I. Vorbemerkung: Kein anlassloser Hausbesuch**

Aufgrund des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 Abs. 1 GG sind Wohnungsdurchsuchungen bzw. die Inaugenscheinnahme von Wohnungen ohne das Einverständnis der dort lebenden Personen nur in ganz engen, durch das Gesetz normierten Grenzen zulässig (Art. 6 Abs. 2, 7 GG). Mitarbeitende des Jugendamts haben keinerlei rechtliche Befugnisse, ohne oder gegen den Willen der betroffenen Personen Hausbesuche durchzuführen. Sie dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen Wohnungen betreten.<sup>1</sup>

Zusätzlich muss der Hausbesuch zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich sein, da dieser immer auf den Kenntniserwerb personenbezogener Daten abzielt. Dieser Erkenntniserwerb ist eine Datenerhebung, die nur dann zulässig ist, wenn die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Anlasslose Hausbesuche sind folglich immer unzulässig.

---

<sup>1</sup> Ausf. hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 382 (383).

## II. Erforderlichkeit eines Hausbesuchs zur Prüfung der Wohnverhältnisse einer Erziehungsperson in einer Gastfamilie

Es ist also nach dem Anlass des Hausbesuchs zu fragen und somit nach der spezifischen jugendhilferechtlichen Aufgabe, die durch diesen wahrgenommen werden soll.

Ziel des Hausbesuchs soll im vorliegenden Fall die Inaugenscheinnahme der Wohnverhältnisse sein, um zu prüfen, ob diese kindeswohlgerecht sind. Das SGB VIII enthält keine Generalnorm, die dazu berechtigt, die Kindeswohl dienlichkeit der Pflege und Erziehung von Kindern und die Wohnverhältnisse von Minderjährigen zu überprüfen. Grundsätzlich entscheiden vielmehr die (personensorgeberechtigten) Eltern darüber, wie und wo das Kind lebt sowie zu welchen Personen es Kontakt hat bzw. mit ihnen zusammenlebt (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Das SGB VIII kennt jedoch die Prüfung der Wohnverhältnisse zum Zweck der konkreten Aufgabenerfüllung in folgenden Fällen:

- außerfamiliäre Übernahme der Pflege und Erziehung von Kindern durch andere Personen oder in Einrichtungen, insbesondere
  - Eignungsprüfung von Kindertagespflegepersonen gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII,
  - Eignungsprüfung von Pflegepersonen bei Gewährung von Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung (HzE) gem. §§ 27, 33 SGB VIII bzw. bei Erfordernis einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 Abs. 2 SGB VIII,
- Hausbesuch im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls.

### 1. Hausbesuch zum Zweck der Eignungsprüfung einer Pflegeperson gem. § 44 Abs. 2 SGB VIII

Eine Person, die ein Kind oder eine Jugendliche (m/w/d\*) über Tag und Nacht in ihren Haushalt aufnehmen will, bedarf gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII einer Erlaubnis.

#### a) Begleitperson des Kindes

Dies gilt grundsätzlich auch für die Begleitperson des minderjährigen Kindes aus der Ukraine, auch wenn sie über eine Sorgerechtsvollmacht verfügt.<sup>2</sup> Ausnahmen bestehen, wenn die Pflegeperson zum Vormund bzw. zur Vormundin bestellt wird (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII), wenn es sich um Verwandte oder Verschwägerter des Kindes bis zum dritten Grad handelt (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie für lediglich kurze Aufenthalte bis zur Dauer von acht Wochen (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB VIII). Auch für Unterbringungen, die als HzE gewährt und vom Jugendamt vermittelt werden, bedarf es keiner Erlaubnis (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII).

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

<sup>2</sup> S. hierzu DIJuF-Stellungnahme SN\_2022\_0482 vom 25.4.2022, abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Schutzauftrag des Jugendamts.

Greift keiner dieser Ausnahmetatbestände, ist die Erlaubnis jedoch erforderlich. Ihre Erteilung ist von der Gewährleistung des Kindeswohls im Haushalt der Pflegeperson abhängig (§ 44 Abs. 2 SGB VIII). Zur Überprüfung der Kindeswohlgewährleistung in der Vollzeitpflege werden ua die Wohnverhältnisse der Pflegeperson überprüft.<sup>3</sup> Hierzu können Hausbesuche mit Einwilligung der Pflegeperson durchgeführt werden.

Im hier vorliegenden Fall will die Familie des Kindes nach Aufklärung des Jugendamts keine HzE nach §§ 27, 33 SGB VIII in Anspruch nehmen, sodass keine Eignungsprüfung im Rahmen der Hilfeplanung stattfindet. Im vom Jugendamt geschilderten Fall greift aber aufgrund der Verwandtschaft der Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII, sodass keine Pflegeerlaubnis erteilt werden muss und eine entsprechende Überprüfung der häuslichen Verhältnisse mittels Hausbesuch nicht erforderlich ist.

## b) Gastfamilie

Zu überlegen ist, ob auch die deutsche Gastfamilie eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII benötigt. So könnte überlegt werden, dass bei einer strikten Wortlautauslegung des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII angenommen werden könnte, dass die Erlaubnispflicht sich auch auf die deutsche Gastfamilie beziehen könnte, sofern das minderjährige Kind und die Begleitperson für einen längeren Zeitraum als acht Wochen aufgenommen werden. Grundsätzlich fallen nach dem Sinn und Zweck von § 44 SGB VIII unter die Aufnahme in den Haushalt allerdings nur Fälle, in denen eine Person ein Kind ohne seine erziehungsberechtigten Personen in den Haushalt aufnimmt und für diese die Erziehung und Pflege des Kindes übernimmt. Jedoch nimmt die Gastfamilie das Kind nicht zum Zweck der Übernahme der Pflege und Erziehung eines Kindes anstelle der Eltern auf, sondern es ist die Absicht der Gastfamilie, der Eltern des Kindes sowie der Sorgerechtsbevollmächtigten, dass die Gastfamilie lediglich Obdach gewährt. Die Betreuung und Pflege des Kindes sollen durch die Begleitperson, nicht durch die Gastfamilie sichergestellt werden. Für die bloße Unterkunftsgewährung für ein minderjähriges Kind gemeinsam mit einer für die Pflege und Betreuung des Kindes zuständigen Begleitperson bedarf es keiner Erlaubnis.

Freilich können bei Aufnahme einer Flüchtlingsfamilie die Grenzen zwischen bloßer Unterkunftsgewährung und die Übernahme unterstützender Tätigkeiten, die auch das Spielen mit dem Kind oder ein Babysitten während der Abwesenheit der Pflegeperson umfassen können, leicht verschwimmen. Gleichwohl kennt das SGB VIII für diese Konstellation – ebenso wie etwa bei deutschen Eltern, die mit ihrem Kind in einer WG leben oder bei Pflegepersonen für die Mitbewohnerin in einer WG – keine Erlaubnispflicht. Im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis für die Pflegeperson selbst ist jedoch in die Eignungsprüfung einzubeziehen, ob nahestehende Personen oder Familienmitglieder Einfluss auf das Kind ausüben.<sup>4</sup> Eine eigene Pflegeerlaubnispflicht ist jedoch zu prüfen, wenn die aufnehmende(n) Gast-Person(en) auf längere Zeit gesehen einen wesentlichen Anteil der Pflege und Erziehung übernimmt bzw. übernehmen.

<sup>3</sup> FK-SGB VIII/Smessaert/Lakies, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 44 Rn. 20; LPK-SGB VIII/Nonninger/Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 44 Rn. 2.

<sup>4</sup> Vgl. LPK-SGB VIII/Nonninger/Kepert SGB VIII § 44 Rn. 6 (Fn. 3).

## 2. Hausbesuch zum Zweck der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist das Jugendamt in seinem Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII aktiviert. Im Rahmen der dann erforderlichen Gefährdungseinschätzung kommt im Fall der Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung ein Hausbesuch in Betracht, damit sich die Mitarbeiterinnen des Jugendamts einen Eindruck von der persönlichen Umgebung des Kindes verschaffen können (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII). Allerdings kann es auch in diesem Fall den Hausbesuch nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchsetzen; ein Hausbesuch setzt vielmehr die Bereitschaft voraus, den Zutritt zur Wohnung (Art. 13 GG) zu gewähren.<sup>5</sup>

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung lassen sich allerdings kaum automatisch in sämtlichen Fällen begründen, in denen ein Kind mit seinen Eltern oder einer anderen erziehungsberechtigten Person in einer Gastfamilie unterkommt. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind erst dann gegeben, wenn ausreichend konkrete Umstände auf die konkrete Gefährdung eines Kindes hindeuten.<sup>6</sup> Zwar lässt sich infolge des Machtverhältnisses, das sich generell in Fällen der Aufnahme schutzbedürftiger Flüchtlingsfamilien in den privaten Haushalt ergeben kann, durchaus eine abstrakte Gefährdung annehmen. Das Jugendamt hat allerdings de lege lata keinen abstrakten Schutzauftrag und kann daher wie eingangs beschrieben nicht ohne hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung im Einzelfall ermittelnd tätig werden. Allein aus dem Umstand der Notunterbringung in einem Privathaushalt nach einer Flucht wird sich ebenso wie in sog. Risikofamilien<sup>7</sup> nicht bereits auf gewichtige Anhaltspunkt für eine konkrete Gefährdung des betroffenen Kindes schließen lassen. Es müssten vielmehr im jeweiligen Einzelfall konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass das Kindeswohl trotz gemeinsamer Unterbringung mit der Sorgerechtsbevollmächtigten im Haushalt der Gastfamilie gefährdet ist. Das könnte bspw. dann der Fall sein, wenn dem Jugendamt bekannt ist, dass eine dort lebende Person wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat vorbestraft ist oder wenn Äußerungen des Kindes und/oder der Sorgerechtsbevollmächtigten Anlass geben, von einer das Kindeswohl gefährdenden Umgebung auszugehen.

## III. Fazit

Im geschilderten Fall der Aufnahme einer erziehungsberechtigten Großmutter mit ihrem Enkelkind in eine Gastfamilie ist nicht ersichtlich, dass ein Hausbesuch der Erfüllung einer Aufgabe des Jugendamts nach dem SGB VIII dient, weshalb von der Unzulässigkeit eines Hausbesuchs ausgegangen werden muss.

Allgemein lässt sich festhalten, dass Jugendämter nach dem SGB VIII über keine Befugnisse zur pauschalen Überprüfung von Gastfamilien und den Wohlverhältnissen bei Aufnahme von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten verfügen. Eine Befugnis und Pflicht sind nur gegeben, wenn in der konkreten Konstellation eine HZE

<sup>5</sup> Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 23e.

<sup>6</sup> LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 35, 41 (Fn. 3).

<sup>7</sup> Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 23e (Fn. 5).

in Form der Vollzeitpflege durch die erziehungsberechtigte Person gewährt werden soll (§§ 27, 33 SGB VIII), diese eine Pflegeerlaubnis benötigt (§ 44 SGB VIII) oder konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass in der derzeitigen Pflege- und Erziehungssituation das Wohl des betroffenen Kindes oder der Jugendlichen gefährdet ist. Solche Anhaltspunkte können etwa angenommen werden, wenn sich Hinweise auf eine gefährdende Situation aus einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder dem Kind – bspw. im Rahmen eines allgemeinen Beratungsgesprächs über Hilfeangebote des Jugendamts oder auch in der Schule – ergeben oder wenn bekannt ist, dass die konkrete Gastfamilie eine Gefährdung für das Kind darstellen könnte.

Gewichtige Anhaltspunkte lassen sich nach Einschätzung des Instituts nicht pauschal infolge der Aufnahme in die Gastfamilie begründen. Den abstrakten Gefahren, die sich aus der Machtasymmetrie zwischen schutz- und wohnungsbedürftigen Geflüchteten und den aufnehmenden Gastfamilien ergeben können, kann durch das Jugendamt nur mit Beratungsangeboten begegnet werden. Darüber hinaus könnte auf kommunaler Ebene eine Anbindung, Beratung und ggf. auch Vermittlung von Gastfamilien übernommen werden, um möglichst sicherzustellen, dass geflüchtete Familien bedarfsgerecht untergebracht und keinen Gefahren ausgesetzt werden.